

§ 76 SGB X

(1) Die Übermittlung von [Sozialdaten](#), die einer in § [35 SGB I](#) genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § [203 Abs. 1 StGB](#) und § [203 Abs. 4 StGB](#) genannten [Person](#) zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese [Person](#) selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § [69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X](#) für [Sozialdaten](#), die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass die [betroffene Person](#) der Übermittlung widerspricht; die [betroffene Person](#) ist von dem [Verantwortlichen](#) zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § [69 Abs. 4 und 5 SGB X](#) und des § 71 Abs. 1 Satz 3 SGB X,
3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB XI (des Elften Buches).

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 275 Abs. 1 bis 3 und 3b SGB V, des § 275c Abs. 1 SGB V und des § 275d Abs. 1 SGB V (des Fünften Buches), soweit die [Daten](#) durch [Personen](#) nach Absatz 1 übermittelt werden.

Fassung ab 01. Jan 2020

Fassung bis einschl 31. Dez 2019

(1) - (2) ...

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 SGB V (des Fünften Buches).